



SwissLife

Pensionskasse AG

Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Swiss Life Pensionskasse Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Stand: 1.2008 (AVB_PK_HZV_2008_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über die Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person. Sind Sie versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner, mit dem wir einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. Die Versicherungsbedingungen sind daher stets im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu sehen, der ergänzende und abweichende Regelungen enthalten kann.

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungsschutz und Leistungen.....	2			
1.1	Welche Leistungen erbringen wir?	2	4.1	Unter welchen Bedingungen wird die Hinterbliebenenrente gekürzt?	4
1.2	Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?	2	4.2	Wann kann die Hinterbliebenenrente wegfallen?	4
1.3	Was passiert bei einer Scheidung?	2	4.3	Welche Folgen hat die Wiederverheiratung der Witwe bzw. des Witwers?	4
1.4	Wer erhält die Versicherungsleistung?	2			
2	Prämienfreistellung und Kündigung.....	2	5	Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?.....	4
2.1	Wann können Sie diese Zusatzversicherung prämienvfrei stellen?	2	5.1	Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	4
2.2	Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?	3	5.2	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages	5
3	Weitere Bestimmungen	3	5.3	Überschusszuteilung vor Eintritt des Leistungsfalls.....	5
3.1	Abschluss- und Vertriebskosten, Stornoabzug	3	5.4	Überschussverwendung vor Eintritt des Leistungsfalls.....	5
3.2	Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	4	5.5	Überschusszuteilung und -verwendung nach Eintritt des Leistungsfalls	6
4	Weitere Bestimmungen für die kollektive Hinterbliebenenrente	4	5.6	Zuteilung der Bewertungsreserven.....	6
			5.7	Information über die Höhe der Überschussbeteiligung.....	6



SwissLife

Pensionskasse AG

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

1.1.1 Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Altersrentenversicherung. Versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist. Mitversicherte Person ist die Person, für die nach dem Tode der versicherten Person die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll.

1.1.2 Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Hinterbliebenenrente wird gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt.

1.1.3 Die Hinterbliebenenrente zahlen wir zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus der Hauptversicherung vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

1.1.4 Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rente aus der Hauptversicherung, zahlen wir für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Rente aus der Hauptversicherung und ist für diese eine Mindestdauer vereinbart (Rentengarantiezeit), so zahlen wir die Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf der Garantiezeit.

1.1.5 Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen werden weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung erbracht (siehe Abschnitt 5).

1.2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?

1.2.1 Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht.

1.2.2 Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt mit dem Tod der mitversicherten Person.

1.3 Was passiert bei einer Scheidung?

1.3.1 Bei einer rechtskräftigen Scheidung vor Rentenbeginn, kann die Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden. Der Beitrag für die Zusatzversicherung fällt damit weg. Das vorhandene Deckungskapital der Zusatzversicherung wird auf die Hauptversicherung übertragen und erhöht die Altersrente der ersten Person bei Rentenbeginn.

1.3.2 Mit der Scheidung oder Nichtigerklärung der Ehe der versicherten Person entfällt für den betreffenden Ehepartner jeder Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

1.4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Individuelle Hinterbliebenenrente - Tarif 562PK

1.4.1 Als Hinterbliebene für die individuelle Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung können versichert werden:

- a) der überlebende Ehegatte bzw. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG),
- b) der Lebensgefährte des Arbeitnehmers, sofern hierzu eine gesonderte Vereinbarung vorliegt.

Kollektive Hinterbliebenenrente - Tarif 560PK

1.4.2 Hinterbliebene der kollektiven Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung sind der überlebende Ehegatte bzw. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).

2 Prämienfreistellung und Kündigung

Für die Prämienfreistellung bzw. die Kündigung gelten die Abschnitte 5.3 bzw. 5.4 der Allgemeinen Bedingungen für die aufgeschobene Rentenversicherung entsprechend.

2.1 Wann können Sie diese Zusatzversicherung prämienfrei stellen?

2.1.1 Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine vollständige oder teilweise prämienfreie Versicherung umwandeln. Setzen Sie die Prämienzahlung aus, verrin-



SwissLife

Pensionskasse AG

gert sich natürlich auch Ihr Versicherungsschutz.

Prämienbefreiung

2.1.2 Eine versicherte Hinterbliebenenrente setzen wir bei vollständiger oder teilweiser Prämienfreistellung auf eine prämiensfreie Leistung herab. Die prämiensfreie Hinterbliebenenrente wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen, die dem Vertrag zugrunde liegen, zum Schluss des laufenden Prämienzahlungsabschnitts errechnet.

Mindestens legen wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 60 Monate der Vertragslaufzeit ergibt, zugrunde. Der für Ihre Versicherung für die Bildung der prämiensfreien Leistung(en) zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um einen hiermit vereinbarten Abzug gemäß 3.1. Ausstehende Forderungen (z. B. rückständige Prämien) ziehen wir ebenfalls ab.

Eine Prämienfreistellung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit dieser Zusatzversicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe 3.1) nur geringe Beträge zur Bildung einer prämiensfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Prämien für die Bildung einer prämiensfreien Rente zur Verfügung.

2.1.3 Die prämiensfreie Hinterbliebenenrente erreicht mindestens den vereinbarten Garantiebetrug, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Prämienfreistellung des Vertrags abhängt.

2.1.4 Das zuletzt gegebene Verhältnis zwischen der versicherten Hinterbliebenenrente und der garantierten Leistung der Hauptversicherung bleibt bei der Umwandlung in eine vollständige oder teilweise prämiensfreie Versicherung unverändert.

2.1.5 Eine Fortführung der Zusatzversicherung unter Befreiung von der Prämienzahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die Hauptversicherung die prämiensfreie Mindestrente erreicht.

Reicht der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der prämiensfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag nicht aus, verwenden wir diesen Betrag zur

Erhöhung der prämiensfreien Leistung der Hauptversicherung. Damit endet die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

Wiederinkraftsetzung nach Prämienfreistellung

2.1.6 Soll eine herabgesetzte prämiensfreie oder erloschene Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, bleiben Leistungen aufgrund von Ursachen (Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Körperverletzung, Kräfteverfall) ausgeschlossen, die dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bekannt sind. Wir haben das Recht, das Risiko neu auf den Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung zu entscheiden.

2.1.7 Sie können nach einer teilweisen oder vollständigen Prämienfreistellung die Prämienzahlung für die Hauptversicherung innerhalb von 3 Jahren ab erstmals unbezahltem Termin wieder aufnehmen, wenn Sie dies - unter Angabe des gewünschten Wiederinkraftsetzungs-Termins - schriftlich beantragen. Über die Wiederinkraftsetzung entscheiden wir in Abhängigkeit vom Tarif, der Höhe der Risikosumme und vom Ergebnis unserer Bewertung einer erneuten Risikoprüfung.

Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 6 Monaten nach Prämienfreistellung oder Löschung bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Prämien unbezahlt sind, verzichten wir auf eine erneute Gesundheitsprüfung.

2.2 Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?

2.2.1 Diese Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung schriftlich kündigen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine prämiensfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird (siehe 2.1.2 bis 2.1.5). **Leistungen in Form eines Rückkaufswerts können nicht beansprucht werden.**

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Abschluss- und Vertriebskosten, Stornoabzug

Es ist vereinbart, dass die Abschluss und Vertriebskosten aus den laufenden Prämien getilgt werden und



SwissLife

Pensionskasse AG

dass im Falle einer Prämienfreistellung oder Kündigung ein Stornoabzug erfolgt. Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitte „Vereinbarung zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten“ und „Vereinbarung eines Stornoabzugs“).

3.2 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

3.2.1 Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung aus anderen Gründen endet als durch den Tod der versicherten Person, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

3.2.2 Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus der Hinterbliebenen-Zusatzversicherung. Die versicherte Leistung aus der Zusatzversicherung wird im gleichen Verhältnis herabgesetzt wie die Hauptversicherung.

3.2.3 Bei Beginn der Hinterbliebenenrente während der Aufschubphase wird die garantierte Hinterbliebenenrente unter Anwendung des Prozentsatzes des Hinterbliebenenrentenübergangs aus der Tarifrente und der Bonusrente ermittelt.

3.2.4 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

4 Weitere Bestimmungen für die kollektive Hinterbliebenenrente

Die folgenden Punkte (Abschnitt 4) betreffen nur den kollektiven Hinterbliebenentarif - 560PK

4.1 Unter welchen Bedingungen wird die Hinterbliebenenrente gekürzt?

Ist die für eine Hinterbliebenenrente mitversicherte Person mehr als 10 Jahre jünger als die für die Altersrente versicherte Person, so wird die laufende Hinterbliebenenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende angebrochene Jahr um je 1 % der

vollen Rente gekürzt. Diese Kürzung entfällt, wenn die Ehe mit diesem Partner beim Tod der versicherten Person mindestens 25 Jahre bestanden hat.

4.2 Wann kann die Hinterbliebenenrente wegfallen?

4.2.1 Erfolgte die Eheschließung der versicherten Person nach dem Eintritt in die Gruppenversicherung und während der letzten 5 Jahre vor dem Beginn der Altersrente, so sind wir zur Auszahlung von Hinterbliebenenrenten nicht verpflichtet, es sei denn, die Ehe bestand mindestens 5 Jahre. Erfolgte die Eheschließung nach dem Beginn der Altersrente, so entfällt ebenfalls unsere Pflicht zur Zahlung einer Hinterbliebenenrente.

Erfolgte die Eheschließung nach dem Eintritt in die Gruppenversicherung und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschließung an einer Krankheit, so sind wir zur Ausrichtung von Hinterbliebenenrenten für deren Witwe oder deren Witwer nicht verpflichtet, wenn die versicherte Person binnen 2 Jahren nach der Eheschließung an dieser Krankheit stirbt.

4.3 Welche Folgen hat die Wiederverheiratung der Witwe bzw. des Witwers?

4.3.1 Bei der Wiederverheiratung der Witwe oder des Witwers wird die im Versicherungsschein aufgeführte Summe gewährt (Abfindung).

4.3.2 Die Witwe oder der Witwer ist verpflichtet, der Swiss Life Pensionskasse AG von der Wiederverheiratung unverzüglich Mitteilung zu machen. Wird diese Anzeige unterlassen, so ist der Anspruch auf die für den Fall der Wiederverheiratung versicherte Abfindungssumme verwirkt. Eventuelle Rückforderungsansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder Verletzung der Anzeigepflicht bleiben uns vorbehalten.

5 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?

5.1 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

5.1.1 Wir beteiligen Sie gemäß § 153 Versicherungstragsgesetz (VVG) an den etwaigen Überschüssen



SwissLife

Pensionskasse AG

und ggf. an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Sie können den Geschäftsbericht jederzeit bei uns anfordern.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

5.1.2 Überschüsse entstehen dann, wenn die Aufwendungen für das Langlebkeitsrisiko und die Kosten günstiger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt (§ 1 Abs. 1 Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung - ZRQuotenV).

5.1.3 Weitere Überschüsse stammen - insbesondere nach dem Tod der versicherten Person - aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 ZRQuotenV), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. Daraus werden zunächst, soweit erforderlich, die garantierten Versicherungsleistungen finanziert (§ 1 Abs. 2 und 3 ZRQuotenV). Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

5.1.4 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstands (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

5.1.5 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Prämien sind so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Langlebkeitsrisiken benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb bei der Hinterbliebenen-Zusatzversicherung keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, werden diese mindestens einmal jährlich neu ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch den einzelnen Verträgen zugeordnet. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven entsteht jedoch erst bei Vertragsende bzw. Rentenzahlungsbeginn. Der dann für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag wird zur Hälfte zugeteilt.

5.2 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

5.2.1 Diese Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört zur Bestandsgruppe der Hauptversicherung, zu der diese Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

5.2.2 Im Übrigen gelten die in 10.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung genannten Regelungen auch für diese Zusatzversicherung.

5.3 Überschusszuteilung vor Eintritt des Leistungsfalls

Für diese Zusatzversicherung gelten die in 10.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung genannten Regelungen.

5.4 Überschussverwendung vor Eintritt des Leistungsfalls

Das für die Hauptversicherung festgelegte Überschussverwendungs-System wird auch auf diese Zusatzversicherung angewendet. Im Übrigen gelten



SwissLife

Pensionskasse AG

die in 10.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung genannten Regelungen.

5.5 Überschusszuteilung und -verwendung nach Eintritt des Leistungsfalls

5.5.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Grund-, Risiko und Zinsüberschüssen. Sofern Grund- und Risikoüberschüsse nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschüssen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile inkl. Risikoüberschuss erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, in dem eine Leistungspflicht aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung besteht. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals am Zuteilungszeitpunkt gewährt und wie folgt verwendet:

5.5.2 Erhöhung der Rentenleistung

Die Leistungen aus der Hinterbliebenenrente erhöhen sich zum Beginn eines Versicherungsjahres im Rentenbezug um einen jährlich neu festgelegten Prozent-

satz der auf das Versicherungsjahr bezogenen Vorjahresleistung. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahres.

5.6 Zuteilung der Bewertungsreserven

Die in 10.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung genannten Regelungen gelten auch für diese Zusatzversicherung.

5.7 Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.